Volksantrag
“Coronapolitik mit gesundem Menschenverstand”

Entwurf eines Gesetzes
zur Bewältigung des weiteren Infektionsgeschehens der COVID-19 Ausbreitung im Freistaat Sachsen

I n h a l t s ü b e r s i c h t

Artikel 1 Zweck des Gesetzes

Artikel 2 Begriffsbestimmungen

Artikel 3 Aufhebung nicht evidenzbasierter Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2

Artikel 4 Regelungen für Bildungseinrichtungen

Artikel 5 Regelungen für Stätten des öffentlichen Bereichs

Artikel 6 Regelungen für die Personenbeförderung

Artikel 7 Regelungen für Krankenhäuser

Artikel 8 Vorwarnmechanismus

Artikel 9 Notfallmechanismus

Artikel 10 Kostenlose Testmöglichkeiten

Artikel 11 Umgang mit den Impfungen gegen COVID-19

Artikel 12 Quarantäne - Regelung

Artikel 13 Inkrafttreten

Artikel 1
Zweck des Gesetzes

Dieses Gesetz dient der Beendigung nicht indizierter Coronamaßnahmen im Freistaat Sachsen und der Regelung im weiteren Umgang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2.

Artikel 2
Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Gesetzentwurfs sind:

1. ***SARS-CoV-2 positiv getestete Personen:*** alle den Gesundheitsämtern gemeldeten Personen mit einem positiven labordiagnostischen Nachweis mittels Nukleinsäurenachweisverfahren (PCR) des SARS-CoV-2 Erregers.
2. ***COVID-19-Patient:*** als an COVID-19 Erkrankte bzw. Corona-Patienten werden nur die stationären Krankenhauspatienten gezählt, welche gemäß den Falldefinitionen des Robert Koch-Instituts in die Referenzdefinition „C“ fallen (Zitat): „C. Klinisch-labordiagnostisch bestätigte Erkrankung klinisches Bild von COVID-19 und labordiagnostischer Nachweis mittels Nukleinsäurenachweis oder Erregerisolierung (C1) oder labordiagnostischer Nachweis mittels Antigennachweis (C2).“, da nur symptomatische Patienten zu einer Belastung des Gesundheitswesens führen. Alternativ können auch alle Krankenhausfälle mit den Hauptdiagnosen ICD Kodes „J09“ – „J22“ für SARI (schwere Atemwegsinfektionen, die von der WHO als „Severe Acute Respiratory Infections“ (SARI) klassifiziert werden) in Zusammenhang mit der Sekundärdiagnose „U07.1!“ als Corona Erkrankte gezählt werden.
3. **COVID-19-*Erkrankung:*** eine schwere Atemwegsinfektionen, die von der WHO als „Severe Acute Respiratory Infections“ (SARI) klassifiziert wird und durch die Diagnosen:
   - J09 Grippe durch zoonotische oder pandemische nachgewiesene Influenzaviren
   - J10 Grippe durch saisonale nachgewiesene Influenzaviren
   - J11 Grippe, Viren nicht nachgewiesen
   - J12 Viruspneumonie, anderenorts nicht klassifiziert
   - J13 Pneumonie durch Streptococcus pneumoniae
   - J14 Pneumonie durch Haemophilus influenzae
   - J15 Pneumonie durch Bakterien, anderenorts nicht klassifiziert
   - J16 Pneumonie durch sonstige Infektionserreger, anderenorts nicht klassifiziert
   - J17 Pneumonie bei anderenorts klassifizierten Krankheiten
   - J18 Pneumonie, Erreger nicht näher bezeichnet

   beschrieben wird in Zusammenhang mit einem positiven labordiagnostischen Nachweis mittels Nukleinsäurenachweisverfahren (PCR) des SARS-CoV-2 Erregers.

4. ***verfügbare Betten:***
   - *verfügbare Betten auf Normalstation:* gemäß gültigem Krankenhausplan vorgesehene Betten
   - *verfügbare Betten auf Intensivstation:* krankenhausplanerisch vorgesehene Intensivbetten und die über Maßnahmen zur Pandemiebewältigung zusätzlich zur Verfügung gestellten intensivmedizinischen Betten

5. ***Coronakrise:*** bezeichnet den Zeitraum der akuten Gefährdung aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2
6. ***Testnachweis:*** Als Testnachweis gilt ein negativer Antigen-Test ("Schnelltest"), der in einem Testzentrum oder von einer hierfür qualifizierten Person durchgeführt wurde. Dieser besitzt eine Gültigkeit von 48 Stunden.
7. ***Maskenpflicht:*** verpflichtendes Tragen einer medizinischen Maske (OP-Maske) bzw. eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes
8. ***öffentliche Einrichtungen:*** Kirchen, Banken, Altenheime, Bibliotheken, Museen, Ämter und Verwaltungen, Sportplätze, Stadthallen, Theater, Friedhöfe (Bildungseinrichtungen sind hiervon ausgenommen)
9. ***Bildungseinrichtungen:*** Einrichtungen mit staatlichem oder privatem Träger

(2) Der Sächsische Landtag wird dazu verpflichtet, eine Verordnung zu beschließen, in der die genaue Definition des "PCR-Tests" einschließlich der Kriterien für ein positives Testergebnis festgelegt werden.

Artikel 3
Aufhebung nicht evidenzbasierter Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2

(1) Ein Großteil der seit März 2020 im Freistaat Sachsen getroffenen Coronamaßnahmen sind weder von einem breiten wissenschaftlichen Konsens gedeckt noch verhältnismäßig. Die folgenden Maßnahmen werden dahingehend aufgehoben:

I. Verarbeitung von Kontaktdaten von Kunden in der Gastronomie, in Betrieben und Teilnehmern von Veranstaltungen
II. Einschränkung der Versammlungsfreiheit
III. Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises

(2) Die Inzidenz und der R-Wert sind keine hinreichenden Indikatoren, auf deren Grundlage in elementare Grund- und Freiheitsrechte der Bürgerinnen und Bürger eingegriffen werden darf. Gleiches gilt für die Impfquoten.

(3) Solang der in Art. 8 formulierte Vorwarnmechanismus nicht zum Tragen kommt, liegt es im Ermessen der Bürgerinnen und Bürger, Maßnahmen zu ihrem und dem Schutz ihrer Mitbürger zu treffen. Hierunter zählen:

I. Masken- und Abstandsgebot im öffentlichen und privaten Raum
II. Impfungen gegen COVID-19 unterliegen der Freiwilligkeit. Gleiches gilt für die Testung mit Antigen-Tests.
III. Erstellung und Anwendung von Hygienekonzepten in Betrieben und Einrichtungen
IV. Kontaktbeschränkungen bei Feierlichkeiten im privaten Raum

(4) Jede Unterscheidung in Bezug auf den Impfstatus verletzt elementare Teile des Grundgesetzes (Art. 1ff. GG) und ist diskriminierend. Die Regelungen zur Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises entfallen dahingehend.

Artikel 4
Regelungen für Bildungseinrichtungen

(1) Jede Bildungseinrichtung im Freistaat Sachsen bekommt ein umfassendes Hygienekonzept, damit den Lehrkräften, sowie den Schülerinnen und Schülern optimaler Schutz geboten wird. Zu diesem gehört auch die Ausstattung aller Bildungseinrichtungen im Freistaat Sachsen mit Luftfilteranlagen.
(2) Jeder kann auf freiwilliger Basis entscheiden, ob das Tragen einer medizinischen Maske in den Räumlichkeiten der Bildungseinrichtung notwendig erscheint oder nicht. Diese Regelung gilt für alle Bildungseinrichtungen im Freistaat Sachsen. Weiteres wird in Art. 9 Abs. 2 geregelt.
(3) Schülerinnen und Schülern darf der Zugang zu den Bildungseinrichtungen aufgrund des Impfstatus nicht verwehrt werden. Zudem dürfen sie von den Lehrkräften nicht unter Druck gesetzt werden, sich gegen COVID-19 impfen zu lassen.
(4) Bei einem SARS-CoV-2-Fall im Klassenverband ist nur die infizierte Person unter Quarantäne zu stellen. Im Verlauf der folgenden sieben Schultage müssen sich alle weiteren Schülerinnen und Schüler des betroffenen Klassenverbandes täglich einem Antigen-Test unterziehen.
(5) Eine generelle Testpflicht für die Bildungseinrichtungen besteht nicht, solang dies in Art. 8 Abs. 2 und Art. 9 Abs. 2 nicht anders geregelt wird.
(6) Die erneute flächendeckende Schließung von Bildungseinrichtungen ist auszuschließen.

Artikel 5
Regelungen für Stätten des öffentlichen Bereichs

Folgende Regelungen betreffen die Freizeit-, Kultur- und Gastronomieeinrichtungen :

(1) Solang der in Art. 8 formulierte Vorwarnmechanismus nicht zum Tragen kommt, können die Stätten des öffentlichen Lebens eigenständig über Hygienekonzepte bzw. Gesundheitsvorsorgemaßnahmen entscheiden.
(2) Generell gilt, dass der bestmögliche Gesundheitsschutz für ihre Kunden, Teilnehmer und Mitglieder in Einklang mit den hierfür erforderlichen Anstrengungen zu gewährleisten ist. Hierfür sollte, wenn noch nicht geschehen, ein Hygienekonzept erarbeitet werden.
(3) Eine generelle Testpflicht für die Einrichtungen besteht nicht, solang dies in Art. 8 Abs. 2 und Art. 9 Abs. 2 nicht anders geregelt wird.

Artikel 6
Regelungen für die Personenbeförderung

Folgende Regelungen betreffen die Personenbeförderung:

(1) Eine generelle Maskenpflicht besteht im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) nicht. Jeder kann auf freiwilliger Basis entscheiden, ob das Tragen einer medizinischen Maske notwendig erscheint oder nicht. Kann der Abstand jedoch nicht eingehalten werden, dann gilt für alle mitfahrenden Personen eine allgemeine Maskenpflicht.
(2) Weiteres wird in Art. 9 Abs. 2 geregelt.

Artikel 7
Regelungen für Krankenhäuser

(1) Einem Abbau von Bettenkapazitäten (sowohl Normalbetten, als auch Intensivbetten) während der Coronakrise ist vonseiten der Politik entgegenzuwirken.
(2) Der Impfstatus, der in die Krankenhäuser aufgenommen COVID-19-Patienten muss transparent ermittelt und in einer landesweiten Datenbank erfasst werden. So kann eine optimale Studiengrundlage geschaffen werden, um ein weiteres Vorgehen frühzeitig zu planen.

Artikel 8
Vorwarnmechanismus

(1) Einschränkungen der Grund- und Freiheitsrechte sind vorerst nur noch zulässig, wenn die Bettenauslastung mit COVID-19-Patienten, die aufgrund der COVID-19-Erkrankung stationär betreut werden, bei 20 % der verfügbaren Betten auf Normalstation oder bei 20 % der verfügbaren Betten auf Intensivstation liegt und damit der Vorwarnmechanismus in Kraft tritt.
(2) Folgende Einschränkungen können beim Überschreiten der Bettenauslastung für alle Bürgerinnen und Bürger unabhängig vom Impfstatus erlassen werden:

I. Masken- und Abstandspflicht in öffentlichen Einrichtungen, in Supermärkten und im Einzelhandel
II. verpflichtende Vorlage mindestens eines Testnachweises pro Woche am Arbeitsplatz und in den Bildungseinrichtungen
III. Vorlage eines Testnachweises kann von Freizeiteinrichtungen, Kultureinrichtungen, Gastronomieeinrichtungen und dem Einzelhandel verlangt werden
IV. Erstellung und Anwendung von Hygienekonzepten in Betrieben und Einrichtungen

(3) Die Anordnung und die Länge der Quarantäne obliegt dem zuständigen Gesundheitsamt. Eine Unterscheidung nach Impfstatus ist nicht vorzunehmen.
(4) Der Vorwarnmechanismus tritt automatisch in Kraft, wenn der Schwellenwert der Bettenauslastung (in Art. 8 Abs. 1 erläutert) an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten wird.
(5) Der Vorwarnmechanismus tritt automatisch außer Kraft, wenn der Schwellenwert der Bettenauslastung (in Art. 8 Abs. 1 erläutert) an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten wird.

Artikel 9
Notfallmechanismus

(1) Einschränkungen der Grund- und Freiheitsrechte, die über die in Art. 8 Abs. 2 erläuterten Maßnahmen hinausgehen, sind vorerst nur noch zulässig, wenn die Bettenauslastung im Krankenhaus überschritten wird und damit der Zusammenbruch des Gesundheitssystems droht. Deshalb tritt, wenn die Bettenauslastung mit COVID-19-Patienten, die aufgrund der COVID-19-Erkrankung stationär betreut werden, bei 30 % der verfügbaren Betten auf Normalstation oder bei 30 % der verfügbaren Betten auf Intensivstation liegt, der Notfallmechanismus in Kraft.
(2) Folgende Einschränkungen können beim Überschreiten der Bettenauslastung für alle Bürgerinnen und Bürger unabhängig vom Impfstatus erlassen werden:

I. Maskenpflicht in Bildungseinrichtungen, am Arbeitsplatz und im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)
II. verpflichtende Vorlage eines Testnachweises am Arbeitsplatz, in Bildungseinrichtungen, in Freizeiteinrichtungen, in Kultureinrichtungen, in Gastronomieeinrichtungen und im Einzelhandel
III. Kontakterfassung in der Gastronomie
IV. Kontaktbeschränkungen im öffentlichen Raum und bei Feierlichkeiten im privaten Raum

(3) Eine Quarantänezeit von 10 Tagen bei Kontakt mit einer auf SARS-CoV-2 positiv getesteten Person ist für alle Bürgerinnen und Bürger unabhängig vom Impfstatus verpflichtend.
(4) Der Notfallmechanismus tritt automatisch in Kraft, wenn der Schwellenwert der Bettenauslastung (in Art. 9 Abs. 1 erläutert) an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten wird.
(5) Der Notfallmechanismus tritt automatisch außer Kraft, wenn der Schwellenwert der Bettenauslastung (in Art. 9 Abs. 1 erläutert) an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten wird.

Artikel 10
Kostenlose Testmöglichkeiten

(1) Der Freistaat Sachsen stellt für alle Bürgerinnen und Bürger, unabhängig vom Impfstatus, kostenlose Antigen-Tests zur Verfügung.
(2) In jedem Landkreis müssen auf 100.000 Einwohner mindestens 10 Testzentren zur Verfügung stehen. Die Testzentren in dem Einzugsgebiet müssen für jede Bürgerin und jeden Bürger in einem Umkreis von maximal 10 Kilometern erreichbar sein und die Regelungen für die Einrichtung von Testzentren vor Ort müssen möglichst niedrigschwellig gestaltet werden.
(3) Alle Antigen-Tests, die an Bildungseinrichtungen und Hochschulen im Freistaat Sachsen durchgeführt werden, müssen kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Artikel 11
Umgang mit den Impfungen gegen COVID-19

(1) Die Inhaltsstoffe der COVID-19-Impfstoffe und die Verträge mit den Herstellern müssen der Öffentlichkeit in Gänze zur Verfügung gestellt werden. Sollten der Sächsischen Staatsregierung die Verträge mit den Impfstoffherstellern nicht vorliegen, wird sie dazu verpflichtet, sich an die Bundesregierung zu wenden, damit sich diese auf europäischer Ebene dafür einsetzt, dass die Verträge in Gänze veröffentlicht werden.
(2) Auf ungeimpfte Personen darf kein Druck ausgeübt werden. Jeder kann auf freiwilliger Basis entscheiden, ob man sich gegen COVID-19 impfen lässt oder nicht.
(3) Die Sächsische Staatsregierung wird dazu verpflichtet, sich auf Bundesebene gegen eine allgemeine Impfpflicht einzusetzen und im Bundesrat gegen eine entsprechende Gesetzesvorlage zu stimmen.
(4) In öffentlichen Einrichtungen darf es zu keinen Einschränkungen und Diskriminierungen aufgrund des Impfstatus kommen.
(5) Es müssen Studien mit unterschiedlichen wissenschaftlichen Ansätzen und verschiedenen Erkenntnissen rund um die COVID-19-Impfung zur Verfügung gestellt werden. Studien und neutrale Erkenntnisse zu Langzeitnebenwirkungen müssen der Öffentlichkeit in Gänze zur Verfügung gestellt werden.
(6) Für alle Bürgerinnen und Bürger werden COVID-19-Antikörpertests zum Nachweis einer bestehenden Immunität, aber auf jeden Fall vor der Entscheidung über eine Booster-Impfung zur Verfügung gestellt. Des Weiteren ist der Genesenenstatus nicht mehr von dem Datum des durchgeführten PCR-Tests abhängig, sondern ausschließlich von dem Ergebnis des COVID-19-Antikörpertests oder eines weiteren medizinisch anerkannten Nachweisverfahrens (beispielsweise einer T-Zell Immunität). Der Grenzwert diesbezüglich muss medizinisch begründet definiert werden.

Artikel 12
Quarantäne - Regelung

(1) Die Sächsische Staatsregierung wird dazu aufgefordert, sich auf Bundesebene für

die Abschaffung des §56 Abs. 1 Satz 4 des IfSG und der damit verbundenen Aussetzung der Lohnfortzahlung für Ungeimpfte während der Quarantäne einzusetzen.

(2) Eine Quarantänezeit von 10 Tagen darf nur entsprechend der bestehenden Umstände angeordnet werden. Eine Unterscheidung nach Impfstatus ist nicht vorzunehmen.

(3) Sobald eine Person positiv auf SARS-CoV-2 getestet wurde (PCR-Test), muss diese unabhängig von ihrem Impfstatus eine 14-tägige Quarantäne absolvieren.

(4) Damit die vom Gesundheitsamt angeordnete Quarantänezeit beendet werden kann, ist der Nachweis eines negativen Antigen-Tests notwendig.

(5) Weiteres wird wird in Art. 4 Abs. 4, Art. 8 Abs. 3 und Art. 9 Abs. 3 geregelt.

Artikel 13
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

Dieser Volksantrag wird eingereicht, da die aktuelle Coronapolitik der Sächsischen Staatsregierung im Freistaat sehr umstritten ist. Der Antragstext soll eine neue Alternative aufzeigen, wie mit der Coronakrise umgegangen werden kann. Folgende Gründe sprechen für den vorliegenden Gesetzentwurf:

- der Entwurf schafft neue Grundlagen für den Umgang mit der Coronakrise, die auch wissenschaftlich belegt sind (siehe Einschätzung zur Wirksamkeit der COVID-19-Impfung - November 2021 vom Robert Koch-Institut und "Harvard-Studie" vom September 2021 - Titel der Studie: „Increases in COVID-19 are unrelated to levels of vaccination across 68 countries and 2947 counties in the United States")
- zwei - drittel der Sachsen sind laut einer Umfrage der Leipziger Volkszeitung (Stand: Oktober 2021) gegen einen Lockdown für ungeimpfte Personen.
- dieser Entwurf bietet allen Bürgerinnen und Bürgern größere Eigenverantwortung und größere Freiheiten. Wenn die Bettenauslastung steigen sollte und das Gesundheitssystem kurz vor der Überlastung steht, kann mit Artikel 8 ein Vorwarnmechanismus und mit Artikel 9 ein Notfallmechanismus in Kraft treten.
- die Spaltung in der Gesellschaft, die gerade durch die aktuelle Coronapolitik vorangetrieben wird, wird mit diesem Entwurf überwunden, da nicht mehr zwischen geimpft und ungeimpft unterschieden wird.
- die Einführung einer allgemeinen Impfpflicht und damit der Eingriff in die körperliche Unversehrtheit der Person, die nach Artikel 2 des Grundgesetzes zugesichert wird, wird abgelehnt. Damit wird eine noch größere Spaltung und eine mögliche Eskalation der aktuellen Situation verhindert, da der Entwurf die individuelle Entscheidung bezüglich der COVID-19-Impfung respektiert.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf kehrt der Freistaat Sachsen zu einer wissenschaftlich begründeten und für die Bürgerinnen und Bürger nachvollziehbaren Coronapolitik zurück. Deshalb treten die in Artikel 8 und Artikel 9 erläuterten Maßnahmen auch unabhängig des Impfstatus in Kraft, da man dem Robert Koch-Institut (RKI) zur Folge aktuell nicht klar einschätzen kann, inwieweit das Coronavirus SARS-CoV-2 auch von geimpften Personen übertragen werden kann (siehe Einschätzung zur Wirksamkeit der COVID-19-Impfung - November 2021 vom Robert Koch-Institut).

Zugleich wird die COVID-19-Impfung als Angebot für die Bürgerinnen und Bürger angesehen. Jedoch werden die Bürgerinnen und Bürger, die das Angebot einer Impfung aus welchen Gründen auch immer ablehnen, in ihrer Entscheidung respektiert und werden nicht weiter unter Druck gesetzt. Damit lehnt der vorliegende Gesetzentwurf auch eine allgemeine Impfpflicht ab und verpflichtet die Sächsische Staatsregierung dazu, sich auf Bundesebene gegen eine allgemeine Impfpflicht auszusprechen und im Bundesrat gegen eine entsprechende Gesetzesvorlage zu stimmen.

Da die aktuell zur Verfügung stehenden Impfstoffe das Coronavirus SARS-CoV-2 wissenschaftlichen Studien zur Folge (Harvard Studie vom September 2021 - Titel der Studie: „Increases in COVID-19 are unrelated to levels of vaccination across 68 countries and 2947 counties in the United States“) nicht hemmen bzw. ausrotten können, ist die Notwendigkeit einer allgemeinen Impfpflicht medizinisch unbegründet.

B. Besonderer Teil

zu Artikel 1:
Der Zweck des Gesetzes wird näher erläutert.

zu Artikel 2:
Die Begriffe, die im Gesetzentwurf aufgeführt sind, werden näher erläutert.

Begründung des Begriffs *“COVID-19-Patient”*: Nachweislich war das Gesundheitswesen im Jahr 2020 zu keinem Zeitpunkt überlastet*, trotz anderslautender alarmierender Meldungen, daher ist eine genaue Definition des „COVID-19-Patienten bzw. an COVID-19 Erkrankten“ ein wesentliches Merkmal einer verhältnismäßigen gesundheitlichen Vor- und Fürsorge.

Die Erläuterungen zu “*SARS-CoV-2 positiv getestete Personen”, “COVID-19-Erkrankung”* und *“verfügbaren Betten”* basieren auf den Angaben des Robert Koch-Instituts (RKI) und den Deutschen Kodierrichtlinien.

Da vonseiten der Politik bislang noch keine Definition für den “PCR-Test” (einschließlich der Kriterien für ein positives Testergebnis) festgelegt wurde, wird der Sächsische Landtag dazu verpflichtet, dies mittels einer entsprechenden Durchführungsverordnung nachzuholen.

---

* Projektbericht RWI – Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung und Technische Universität Berlin „Analysen zum Leistungsgeschehen der Krankenhäuser und zur Ausgleichspauschale in der Coronakrise“

Zitat:

„Dies berücksichtigt bereits die Versorgung der COVID-19-Patienten, für deren stationäre Versorgung im Jahresschnitt unter Berücksichtigung der Überlieger 2% aller Betten und knapp 4% der Intensivbetten benötigt wurden, natürlich mit zeitlichen und geographischen Spitzen.“

zu Artikel 3:

zu Absatz 1
Grund- und Freiheitsrechte müssen auch während einer Pandemie gewahrt bleiben. Die Verarbeitung von Kontaktdaten in dem Zeitraum, wenn die Coronakrise unter Kontrolle ist

und sich die Bettenauslastung im Krankenhaus unter dem in Artikel 8 und Artíkel 9 Absatz 1 festgelegten Schwellenwert befindet, ist mit dem Datenschutz nicht vereinbar. Denn es besteht keine nennenswerte Gefahr für die Gesundheit anderer Personen.

Die Versammlungsfreiheit (Artikel 23 der sächsischen Verfassung) wurde in den letzten Monaten sehr stark eingeschränkt und Versammlungen und Demonstrationen gegen die Coronapolitik der Sächsischen Staatsregierung wurden verboten. Versammlungen dürfen eingeschränkt werden, wenn sich nicht an Auflagen gehalten wird. Jedoch darf eine Demonstration nicht von vornherein verboten werden, nur weil sie sich gegen den aktuellen Kurs der Politik richtet.

Bei den Bürgerinnen und Bürgern entsteht mittlerweile der Anschein, dass mit zweierlei Maß gemessen wird. Denn andere Demonstrationen, wie zum Beispiel “Fridays for Future” werden genehmigt, obwohl Foto- und Videodokumente belegen, dass hier oft Abstandsregeln und Maskenpflicht nicht eingehalten werden.

Im Weiteren ist ebenfalls darauf hinzuweisen, dass die Infektionsgefahr bei Versammlungen im Freien sehr gering ist.

Die Gesellschaft darf nicht in zwei Klassen (geimpft und ungeimpft) auseinanderbrechen.

Deshalb ist es notwendig, die Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises abzuschaffen. Da die bisherige Regelung auch den wissenschaftlichen Erkenntnissen des Robert Koch-Instituts (RKI) widerspricht: “In welchem Maß die Impfung die Übertragung des Virus reduziert, kann derzeit nicht genau quantifiziert werden.” (Quelle: RKI Einschätzung zur Wirksamkeit der COVID-19-Impfung - November 2021). Damit kann derzeit keine klare Aussage getroffen werden, ob die geimpften Personen das Coronavirus SARS-CoV-2 genauso übertragen können, wie ungeimpfte Personen oder nicht. Deshalb muss aktuell davon ausgegangen werden, dass die geimpften Personen das Coronavirus SARS-CoV-2 genauso übertragen können wie ungeimpfte Personen auch. Andererseits könnte es dazu führen, dass das Infektionsgeschehen außer Kontrolle gerät.

zu Absatz 2
Die Inzidenz, der R-Wert und die Impfquoten sind nicht mehr repräsentativ für die Bewältigung der Coronakrise, denn die bisherigen Richtwerte sind sehr leicht beeinflussbar und geben keinen hinreichenden Überblick mehr über die aktuelle Infektionslage. Deshalb darf die Coronapolitik nur noch auf einem Indikator aufgebaut werden - auf der Bettenauslastung im Krankenhaus. Nur wenn sich die Lage in den Krankenhäusern nachweislich zuspitzt und das Gesundheitssystem vor einer möglichen Überlastung steht, sind Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 zulässig. Denn nur dieser Wert spiegelt die wirkliche Lage wieder.

zu Absatz 3
Da sich die Bürgerinnen und Bürger vom Staat immer mehr bevormundet fühlen und sich dadurch auch gegenüber den bisherigen Maßnahmen verschlossen haben, wird der Staat

zukünftig nur noch Rahmenbedingungen vorgeben, deren Umsetzung wird aber den mündigen Bürgerinnen und Bürgern überlassen. Diese bekommen damit in der Coronakrise wieder mehr Eigenverantwortung und mehr Freiheiten.

zu Absatz 4
Die bisherigen Regelungen führten dazu, dass diejenigen, die sich nicht gegen COVID-19 impfen lassen haben, aufgrund ihres Impfstatus diskriminiert und ausgegrenzt wurden. Dies verletzt die in Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes garantierte Menschenwürde. Da die Gesellschaft nicht in zwei Klassen (geimpft und ungeimpft) auseinanderbrechen darf, ist es notwendig, die Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises abzuschaffen.

zu Artikel 4:

zu Absatz 1
Den Lehrkräften, sowie den Schülerinnen und Schülern muss optimaler Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 geboten werden. Deshalb ist es auch notwendig, Luftfilteranlagen in den Bildungseinrichtungen einzubauen. Diese Maßnahme wird flächendeckend in allen Bildungseinrichtungen im Freistaat Sachsen durchgeführt. Durch die Luftfilteranlagen können die Aerosole besser aus der Luft gefiltert werden, als beim “Lüften”. Das “Lüften” kann in den Wintermonaten auch zu Erkältungen bei Lehrkräften, sowie bei Schülerinnen und Schülern führen. Des Weiteren wären die Einrichtungen auch langfristig mit Luftfilteranlagen besser ausgestattet.

zu Absatz 2
Im Unterricht, also im Klassenraum, ist keine Maskenpflicht vorgeschrieben, da die medizinische Maske die Schülerinnen und Schüler bei der Konzentration und somit bei deren Bildung beeinträchtigt und zugleich ein Störfaktor für die soziale und psychische Entwicklung darstellt. Bei einem Überschreiten des in Artikel 8 und Artikel 9 Absatz 1 festgelegten Schwellenwertes treten neue Regelungen bezüglich der Maskenpflicht in Bildungseinrichtungen in Kraft, da sich das Infektionsrisiko erhöht ist.

zu Absatz 3
Jede Schülerin und jeder Schüler hat im Freistaat Sachsen nach Artikel 29 der sächsischen Landesverfassung und in der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 26 des Grundgesetzes das Recht auf Bildung und das Recht auf gleichen Zugang zu den öffentlichen Bildungseinrichtungen. Dieses Recht darf nicht aufgrund des Impfstatus der Schülerin oder des Schülers eingeschränkt werden.

In mehreren Fällen kam es bereits zu Berichten, dass die Lehrkräfte Druck auf die Schülerinnen und Schüler ausgeübt haben, sich gegen COVID-19 impfen zu lassen. Ein solches Verhalten darf von den Einrichtungen nicht geduldet werden.

zu Absatz 4

Damit bei einem SARS-CoV-2-Fall nicht der gesamte Klassenverband in Quarantäne geschickt werden muss, ist nur die infizierte Person zu isolieren. Die anderen Schülerinnen und Schüler müssen sich an den sieben folgenden Schultagen einem Antigen-Test (“Schnelltest”) unterziehen, da die Inkubationszeit dem Robert Koch-Institut (RKI) zur Folge, bei 5 - 10 Tagen liegt und in diesem Zeitraum eine mögliche Infektion festgestellt werden kann.

Zumal mit dieser Regelung dem restlichen Klassenverband das weitere Lernen garantiert werden kann, da dieser bereits sehr viel Lehrstoff aufgrund des mehr als 6 - monatigen Lockdowns versäumt hat.

Wenn der in Artikel 8 erläuterte Vorwarnmechanismus bzw. der in Artikel 9 erläuterte Notfallmechanismus in Kraft treten, treten damit veränderte Quarantäne-Regelungen in Kraft.

zu Absatz 5
Bei einem niedrigen Infektionsgeschehen gibt es keine Notwendigkeit, die Schülerinnen und Schüler, sowie die Lehrkräfte an den Bildungseinrichtungen zu testen.

Sollte der in Artikel 8 erläuterte Vorwarnmechanismus in Kraft treten, ist die Vorlage mindestens eines negativen Antigen-Tests (“Schnelltest”) pro Woche in den Bildungseinrichtungen verpflichtend. Über das weitere Vorgehen kann jede Bildungseinrichtung selbst entscheiden. Bei dem Inkrafttreten des Notfallmechanismus, der in Artikel 9 näher erläutert wird, ist die Vorlage eines negativen Antigen-Tests (“Schnelltest”) verpflichtend, da ein hohes Infektionsgeschehen vorliegt und die Ansteckungsgefahr sich damit ebenfalls erhöht. Mit dieser Regelung wird dafür gesorgt, dass Infektionen frühzeitig erkannt und weitere Ansteckungen unterbunden werden können.
Diese Testpflicht gilt dann für alle, unabhängig des Impfstatus. Denn vor allem geimpfte Personen, die sich bislang nicht testen lassen mussten, tragen das Coronavirus SARS-CoV-2 häufig unbemerkt in die Bildungseinrichtungen.

Der Testnachweis in den Bildungseinrichtungen besitzt eine Gültigkeit von 48 Stunden.

zu Absatz 6
Die oberste Priorität der Sächsischen Staatsregierung muss darin bestehen, die Bildungseinrichtungen im Freistaat dauerhaft offen zu halten. Es darf zu keinen erneuten flächendeckenden Schließungen der Bildungseinrichtungen kommen, denn die Schülerinnen und Schüler haben durch den 6 - monatigen Dauerlockdown (Mitte Dezember 2020 bis Mitte Juni 2021) große Bildungslücken und die psychische Entwicklung wurde gehemmt. Die entstandenen Bildungslücken müssen geschlossen werden. Den Familien im Freistaat kann man nicht erneut die Last eines Lockdowns zumuten. Zumal man auch dringend davon ausgehen muss, dass dies auch langfristige Auswirkungen für die Schülerinnen und Schüler auf dem Arbeitsmarkt und für die deutsche Wirtschaft haben wird.

Erneute flächendeckende Schulschließungen wären, wenn die in Artikel 4 Absatz 1 erläuterten Maßnahmen umgesetzt werden, nicht mehr notwendig.

zu Artikel 5:

zu Absatz 1
Die Einrichtungen werden soviel Freiraum wie möglich erhalten. Dazu zählt auch, dass sie in der Zeit, in der das Infektionsgeschehen und die Bettenauslastung in den Krankenhäusern niedrig sind, eigenständig über ein Hygienekonzept und Gesundheitsvorsorgemaßnahmen entscheiden können.

Mit dem Inkrafttreten des in Artikel 8 erläuterten Vorwarnmechanismus oder des in Artikel 9 erläuterten Notfallmechanismus, treten veränderte Regelungen in Kraft. Dann ist die Erstellung eines Hygienekonzepts verpflichtend.

zu Absatz 2
Die Freizeit-, Kultur- und die Gastronomieeinrichtungen haben bereits seit den Sommermonaten 2020 funktionierende Hygienekonzepte. Diese können auch weiterhin angewandt werden. Den Einrichtungen, die noch keines erarbeitet haben, wird empfohlen, dies nachzuholen.

zu Absatz 3
Bei einem niedrigen Infektionsgeschehen und einer niedrigen Bettenauslastung in den Krankenhäusern, gibt es keine Notwendigkeit für eine Testpflicht, da die Gefahr für andere Personen sehr gering ist.

Sollte der in Artikel 8 erläuterte Vorwarnmechanismus in Kraft treten, können die Einrichtungen selbst über die Vorlage eines negativen Antigen-Tests (“Schnelltest”) entscheiden. Bei dem Inkrafttreten des Notfallmechanismus, der in Artikel 9 näher erläutert wird, ist die Vorlage eines negativen Antigen-Tests (“Schnelltest”) verpflichtend, da ein hohes Infektionsgeschehen vorliegt und die Ansteckungsgefahr sich damit ebenfalls erhöht. Mit dieser Regelung wird dafür gesorgt, dass Infektionen frühzeitig erkannt und weitere Ansteckungen unterbunden werden können.
Diese Testpflicht gilt dann für alle, unabhängig des Impfstatus. Denn vor allem geimpfte Personen, die sich bislang nicht testen lassen mussten, übertragen das Coronavirus SARS-CoV-2 häufig unbemerkt.

Der Testnachweis besitzt eine Gültigkeit von 48 Stunden.

zu Artikel 6:

zu Absatz 1

In den Verkehrsmitteln des ÖPNV (wie Busse, Bahnen und Taxen), in denen nur wenige Personen mitfahren und dadurch der Abstand eingehalten werden kann, ist das Infektionsrisiko niedriger und deshalb gilt keine allgemeine Maskenpflicht.
In den Verkehrsmitteln des ÖPNV (wie Busse, Bahnen und Taxen), in denen viele Personen mitfahren und dadurch der Abstand nicht eingehalten werden kann, ist das Infektionsrisiko größer ist und deshalb gilt eine Maskenpflicht.

Da das Coronavirus SARS-CoV-2 auch von geimpften Personen übertragen werden kann, gilt diese Regelung für alle Personen, die mit den Verkehrsmitteln des ÖPNV (wie Busse, Bahnen und Taxen) fahren, unabhängig ihres Impfstatus.

In welchem Verkehrsmitteln des ÖPNV (wie Busse, Bahnen und Taxen) die Maskenpflicht gilt, muss vor Ort vom jeweiligen Fahrer anhand der Anzahl der mitfahrenden Personen entschieden werden.

zu Absatz 2
Bei einem Überschreiten des in Artikel 8 Absatz 1 festgelegten Schwellenwertes treten neue Regelungen bezüglich der Maskenpflicht im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) in Kraft. Dann ist das Tragen einer medizinischen Maske, unabhängig des Impfstatus, in allen Bussen und Bahnen, egal wie viele Personen mitfahren, verpflichtend.

zu Artikel 7:

zu Absatz 1
Während der Coronakrise kam es dazu, dass Bettenkapazitäten in den sächsischen Krankenhäusern abgebaut wurden. Dann gab es Meldungen, dass zu wenige Betten zur Verfügung stünden und dadurch die Maßnahmen verschärft werden müssten. Doch dies widerspricht der Realität. Deshalb ist einem Abbau von Bettenkapazitäten während der Coronakrise vonseiten der Politik entgegenzuwirken.

zu Absatz 2
Die Erfassung des Impfstatus von COVID-19-Patienten in den Krankenhäusern wird notwendig, um Daten zu sammeln und um einen Überblick über die Wirkung der COVID-19-Impfung zu erlangen. Zudem werden vonseiten der Politik immer wieder Aussagen getätigt, ohne das diese wissenschaftlich begründet sind. Dieses Problem wird durch die Maßnahme behoben. Damit auch eine landesweite Auswertung der Daten möglich ist, wird eine Datenbank eingerichtet.

zu Artikel 8:

zu Absatz 1

Die Einführung eines Vorwarnmechanismus ist notwendig, damit man frühzeitig auf eine drohende Überlastung der Krankenhäuser im Freistaat Sachsen reagieren und somit die Überlastung verhindern kann.

Die prozentualen Angaben ergeben sich aus den aktuellen Daten zur Anzahl der zur Verfügung stehenden Intensiv- und Normalbetten in den sächsischen Krankenhäusern. Die Daten basieren auf den Angaben des Robert Koch-Instituts (RKI) und dem statistischen Bericht über die Krankenhäuser im Freistaat Sachsen aus dem Jahr 2017.

zu Absatz 2
Die Maßnahmen treten unabhängig des Impfstatus in Kraft, da laut Robert Koch-Institut (RKI) aktuell keine Aussage dahingehend getroffen werden kann, in welchem Maß die Impfung die Übertragung des Coronavirus SARS-CoV-2 reduziert und man daher aktuell davon ausgehen muss, dass geimpfte Personen das Coronavirus SARS-CoV-2 genauso übertragen können wie ungeimpfte Personen auch.
Da das Infektionsgeschehen ansteigt und sich damit auch das Risiko einer Ansteckung erhöht, gelten mit Inkrafttreten des Vorwarnmechanismus Masken- und Abstandspflicht in öffentlichen Einrichtungen, in Supermärkten und im Einzelhandel.
Zumal in diesen Einrichtungen viele Menschen aus verschiedenen Haushalten miteinander Kontakt haben und eine Kontaktnachverfolgung nur begrenzt möglich ist. Dies ist eine reine Vorbeugungsmaßnahme.

Bei der Vorlage eines Testnachweises in den verschiedenen Einrichtungen ist auf das Wort “kann” hinzuweisen. Dies bedeutet, dass die Einrichtungen selbst entscheiden dürfen, ob ein Testnachweis vorgelegt werden muss oder nicht.

Die Einrichtungen, die bislang noch kein Hygienekonzept erarbeitet haben, müssen dies verpflichtend nachholen.

zu Absatz 3
Der Umgang des Gesundheitsamtes bezüglich der Anordnung der Quarantäne wird geregelt.

Eine Unterscheidung nach Impfstatus ist nicht vorzunehmen, da man aktuell davon ausgehen muss, dass geimpfte Personen das Coronavirus SARS-CoV-2 genauso übertragen können wie ungeimpfte Personen auch.

zu Absatz 4 und Absatz 5
Das Inkrafttreten und Außerkrafttreten des Vorwarnmechanismus wird näher erläutert.
Diese Regelung wird notwendig, da die Bettenauslastung an einem Tag den kritischen Schwellenwert (Artikel 8 Absatz 1) überschritten haben könnte und am darauffolgenden wieder unter den kritischen Schwellenwert (Artikel 8 Absatz 1) sinken könnte. Damit soll einem möglichen “Regelchaos” vorgebeugt werden.

zu Artikel 9:

zu Absatz 1
Die Bettenauslastung in den sächsischen Krankenhäusern ist der einzig repräsentative Indikator, auf dem die Coronapolitik der Sächsischen Staatsregierung basieren darf, da nur dieser das wirkliche Geschehen widerspiegelt.

Die prozentualen Angaben ergeben sich aus den aktuellen Daten zur Anzahl der zur Verfügung stehenden Intensiv- und Normalbetten in den sächsischen Krankenhäusern. Die Daten basieren auf den Angaben des Robert Koch-Instituts (RKI) und dem statistischen Bericht über die Krankenhäuser im Freistaat Sachsen aus dem Jahr 2017.

zu Absatz 2
Die Maßnahmen treten unabhängig des Impfstatus in Kraft, da laut Robert Koch-Institut (RKI) aktuell keine klare Aussage dahingehend getroffen werden kann, in welchem Maß die Impfung die Übertragung des Coronavirus SARS-CoV-2 reduziert und man daher aktuell davon ausgehen muss, dass geimpfte Personen das Coronavirus SARS-CoV-2 genauso übertragen können wie ungeimpfte Personen auch.

Bei der Vorlage eines Testnachweises in den verschiedenen Einrichtungen ist auf das Wort "verpflichtend" hinzuweisen. Dies bedeutet, dass die Einrichtungen dazu verpflichtet sind, einen Testnachweis zu verlangen.

Da das Infektionsgeschehen ansteigt und sich damit auch das Risiko einer Ansteckung erhöht, gilt bei Inkrafttreten des Notfallmechanismus eine allgemeine Maskenpflicht in Bildungseinrichtungen, am Arbeitsplatz und im öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV).

In Bildungseinrichtungen besteht mit Inkrafttreten des in Artikel 9 Absatz 1 erläuterten Notfallmechanismus die Notwendigkeit einer allgemeinen Maskenpflicht, da sich die Schülerinnen und Schüler ohne medizinische Maske aufgrund des hohen Infektionsgeschehens nicht nur selbst mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizieren können, sondern diesen auch ohne Symptome übertragen können. Dadurch entsteht vor allem für Risikogruppen eine Gefährdung.

Zudem wird eine Kontakterfassung in der Gastronomie verpflichtend und es können Kontaktbeschränkungen im öffentlichen Raum und bei Feierlichkeiten im privaten Raum verordnet werden.

zu Absatz 3
Der Umgang des Gesundheitsamtes bezüglich der Anordnung der Quarantäne wird geregelt.

Eine Unterscheidung nach Impfstatus ist nicht vorzunehmen, da man aktuell davon ausgehen muss, dass geimpfte Personen das Coronavirus SARS-CoV-2 genauso übertragen können wie ungeimpfte Personen auch.

Eine Quarantänezeit von 10 Tagen ist notwendig, da die Inkubationszeit dem Robert Koch-Institut (RKI) zur Folge bei 5 bis 10 Tagen liegt.

zu Absatz 4 und Absatz 5
Das Inkrafttreten und Außerkrafttreten des Notfallmechanismus wird näher erläutert.
Diese Regelung wird notwendig, da die Bettenauslastung an einem Tag den kritischen Schwellenwert (Artikel 9 Absatz 1) überschritten haben könnte und am darauffolgenden wieder unter den kritischen Schwellenwert (Artikel 9 Absatz 1) sinken könnte. Damit soll einem möglichen “Regelchaos” vorgebeugt werden.

zu Artikel 10:

zu Absatz 1
Durch das zur Verfügung stellen von kostenlosen Testmöglichkeiten (Antigen-Tests) behält man einen besseren Überblick über die Infektionslage. Falls die Antigen-Tests (“Schnelltests”) kostenpflichtig sind, lassen sich weniger Bürgerinnen und Bürger testen und die Identifikation von Infektionsherden ist schwieriger und langwieriger. Da das Coronavirus SARS-CoV-2 unabhängig vom Impfstatus übertragen wird, darf der Zugang zu kostenlosen Antigen-Tests (“Schnelltests”) nicht vom Impfstatus abhängig gemacht werden.

zu Absatz 2
Es ist dringend notwendig, die Testmöglichkeiten auszuweiten und die Regelungen für die Einrichtung von Testzentren vor Ort möglichst niedrigschwellig zu gestalten, da vor allem in ländlichen Regionen ältere Bürgerinnen und Bürger keine Fahrmöglichkeiten zu einem Testzentrum haben. Deshalb ist es praktischer, wenn zum Beispiel auch in kleineren Läden oder in Vereinen vor Ort Antigen-Tests (“Schnelltest”) durchgeführt werden können. Zumal damit der Fahrweg auch für Familien kürzer wäre.

zu Absatz 3
Vor allem für Schülerinnen und Schüler müssen Antigen-Tests (“Schnelltest”) kostenlos zur Verfügung stehen, da diese in der Regel keine Einkünfte vorweisen können und ihnen damit auch das Recht auf Bildung verwehrt werden würde.

zu Artikel 11:

zu Absatz 1
Viele Bürgerinnen und Bürger des Freistaates Sachsen sind aktuell verunsichert über die Inhaltsstoffe der von Biontech/Pfizer, Moderna, Johnson&Johnson und AstraZeneca hergestellten Impfungen gegen COVID-19. Diese Verunsicherung kann mit einer Veröffentlichung der Verträge mit den Herstellern gemindert werden. Zudem kann Vorurteilen und Verschwörungstheorien Einhalt geboten werden.
Da dies aber nicht im Zuständigkeitsbereich des Freistaates Sachsen liegt und die Impfstoffbestellungen über die Europäische Union (EU) laufen, wird die Sächsische

Staatsregierung dazu verpflichtet, sich an die Bundesregierung zu wenden, damit sich diese auf europäischer Ebene für eine Offenlegung der Verträge mit den Impfstoffherstellern einsetzen kann.

zu Absatz 2
Gegen den freien Willen darf keine Person zur Impfung gegen COVID-19 auf direkter oder indirekter Weise gezwungen werden. In diesem Zusammenhang ist auf die Freiheit der Person und die körperliche Unversehrtheit, die in Artikel 2 Absatz 2 des Grundgesetzes zugesichert werden, hinzuweisen.

zu Absatz 3
Die Verpflichtung der Sächsischen Staatsregierung, sich gegen die allgemeine Impfpflicht einzusetzen, wird näher erläutert.

zu Absatz 4
Mit der Vorlage eines Impf- oder Genesenennachweises werden Bürgerinnen und Bürger, die sich nicht gegen COVID-19 haben impfen lassen, aus der Gesellschaft ausgeschlossen. Dies führt zur Spaltung der Gesellschaft und zur Ausgrenzung von ungeimpften Personen. Zudem beeinträchtigt es auch die in Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes garantierte Menschenwürde und das in Artikel 2 Absatz 1 des Grundgesetzes festgelegte Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit. Die Entscheidung der ungeimpften Personen muss respektiert werden und es darf zu keinerlei Nachteilen im gesellschaftlichen Zusammenleben kommen.

zu Absatz 5
Bislang basieren die politischen Entscheidungen bei der Coronapolitik auf einseitigen Studien. Da die Wissenschaft aber auch zum Thema COVID-19 verschiedene Ansichten und Meinungen vertritt, müssen der Öffentlichkeit alle Studien und Informationen zur Verfügung gestellt werden.

Bislang liegen keine unabhängigen und verlässlichen Studien zu Langzeitwirkungen und möglichen Langzeitnebenwirkungen vor. Doch diese könnten viele Impfkritiker und ungeimpfte Personen von der Impfung gegen COVID-19 überzeugen und können damit auch für mehr Klarheit sorgen.

zu Absatz 6
Es muss mehr auf COVID-19-Antikörpertests gesetzt werden. Diese könnten COVID-19-Impfungen aufgrund einer hohen Anzahl an Antikörpern bei Tausenden von Bürgerinnen und Bürgern im Freistaat Sachsen einsparen. Denn wenn genügend Antikörper vorhanden sind, wird eine COVID-19-Impfung aus medizinischer Sicht unbegründet und damit nicht notwendig. Vor allem für ältere Bürgerinnen und Bürger ist es vor einer anstehenden COVID-19-Impfung wichtig zu wissen, wie viele Antikörper sie besitzen und ob eine Impfung gegen COVID-19 notwendig ist oder nicht. Da diese jedoch aktuell für Privatpersonen sehr teuer sind, müssen sie vom Freistaat zur Verfügung gestellt werden.

Zumal bereits vonseiten der Synlab-Gruppe und der Universität Tübingen darauf hingewiesen wurde, dass die COVID-19-Antikörpertests eine bestehende Immunität nachweisen können. Deshalb ist es notwendig, dass die COVID-19-Antikörpertests im Kampf gegen den Coronavirus SARS-CoV-2 zum Einsatz kommen.

Alternativ können auch weitere medizinisch anerkannten Nachweisverfahren (beispielsweise einer T-Zell Immunität) zum Einsatz kommen.

zu Artikel 12:

zu Absatz 1
Durch den §56 Absatz 1 Satz 4 des IfSG, wird die Fortzahlung von Lohn an Ungeimpfte während der Quarantänezeit ausgesetzt. Damit wird den Ungeimpften und deren Familien die finanzielle Lebensgrundlage entzogen. Zumal dieses Vorgehen in indirekter Weise zur Impfung gegen den freien Willen drängt.

Da dies aber im Zuständigkeitsbereich des Bundes liegt, wird die Sächsische Staatsregierung dazu aufgefordert, sich für die Abschaffung des §56 Absatz 1 Satz 4 des IfSG auf Bundesebene einzusetzen.

zu Absatz 2 und Absatz 3
Die Anordnung obliegt dem zuständigen Gesundheitsamt vor Ort.
Die Regelungen im Bezug auf die Quarantäne und die Quarantänezeit, werden unabhängig vom Impfstatus der betroffenen Personen angewandt, da dies auch den wissenschaftlichen Erkenntnissen des Robert Koch-Instituts (RKI) entspricht: “In welchem Maß die Impfung die Übertragung des Virus reduziert, kann derzeit nicht genau quantifiziert werden.” (Quelle: RKI Einschätzung zur Wirksamkeit der COVID-19-Impfung - November 2021). Damit kann derzeit keine klare Aussage getroffen werden, ob die Geimpften das Coronavirus SARS-CoV-2 genauso übertragen können wie ungeimpfte Personen oder nicht. Deshalb muss aktuell davon ausgegangen werden, dass die geimpften Personen das Coronavirus SARS-CoV-2 genauso übertragen können wie ungeimpfte Personen. Andererseits könnte es dazu führen, dass das Infektionsgeschehen außer Kontrolle gerät.

Absatz 4
Die Umsetzung dieser Regelung obliegt dem zuständigen Gesundheitsamt vor Ort. Des Weiteren gilt diese Regelung auch für die Zeit, in der der in Artikel 8 erläuterte Vorwarnmechanismus und der in Artikel 9 erläuterte Notfallmechanismus nicht greifen.

Absatz 5
Verweis darauf, dass in Artikel 4 Absatz 4, Artikel 8 Absatz 3 und Artikel 9 Absatz 3 weitere Quarantäne - Bestimmungen näher erläutert werden.

zu Artikel 13:

Das Inkrafttreten des Gesetzes wird geregelt.